



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG DES TOURISMUS (TOURISMUSFÖRDERUNGS- GESETZ, TFG)

Bericht an den Landrat

Titel:	Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zuhanden Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	15.09.2015
Autor:	lic. iur. Hugo Murer	Status:		DruckDatum:	15.09.2015
Ablage/Name:	Bericht zuhanden Landrat.docx			Registratur:	1990

Inhalt

1.	Ausgangslage, Auftrag und Zielsetzung.....	4
1.1	Ausgangslage und Auftrag.....	4
1.2	Bedeutung des Tourismus für Nidwalden	4
1.3	Zielvorgaben aus dem Leitbild	4
2.	Marschhalt und Auftrag zur Erarbeitung eines Konzeptes.....	5
2.1	Anerkennung der Bedeutung des Tourismus	5
2.2	Neue, breit abgestützte Abgabesysteme	5
2.3	Unterschiedliche Ansichten über Mittelbedarf und Mittelverwendung.....	6
2.4	Forderung des Bürgerstock Resorts nach einem Sonderstatus	6
2.5	Marschhalt des Regierungsrates und Auftrag zur Ausarbeitung eines Konzeptes	7
3.	Grundzüge der Gesetzesvorlage	8
3.1	Förderung der Zusammenarbeit – Vermeidung von Trittbrettfahrern	8
3.2	Konzept zur nachhaltigen Förderung des Tourismus vom 3. März 2015.....	8
3.3	Abgabesysteme und Abgabesätze	10
3.3.1	Mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsbetriebe und Transportunternehmen	10
3.3.2	Parahotellerie	11
3.3.3	Gastwirtschaftsbetriebe	12
3.3.4	Übersicht und Vergleich der Höhe der Abgaben	14
3.4	Abgabefuss der Gemeinde	15
3.5	Kantonal abgabepflichtige Leistungsträger und kantonaler Abgabefuss	16
3.6	Verbesserungen zur bestehenden Gesetzgebung	17
4.	Auswirkungen.....	18
4.1	Auf die Leistungsträger.....	18
4.2	Auf die Gemeinden und die lokalen sowie regionalen Tourismusvereine.....	19
4.3	Auf den Kanton und die kantonale Tourismusorganisation	20
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	23
6.	Zeitplan.....	32

1. Ausgangslage, Auftrag und Zielsetzung

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Mit Schreiben vom 5. März 1998 reichten Landrat Hans-Jost Hermann, Stansstad und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Totalrevision der Fremdenverkehrsgesetzgebung vom 25. April 1971 ein. Die Regierung hat in der Folge am 9. Juni 1998 dem Landrat beantragt, die Motion gutzuheissen. Auch der Landrat überwies die Motion und gab damit den Auftrag für eine Totalrevision der bestehenden Fremdenverkehrsgesetzgebung (NG 865.1 und 865.11).

Darauf wurden zwei erste Anläufe zur Totalrevision der Fremdenverkehrsgesetzgebung unternommen. Da beide Vorlagen in der Vernehmlassung sehr kontrovers beurteilt wurden, wurde die Totalrevision vom Regierungsrat sistiert. Die Aufsichtskommission beantragte an der Sitzung vom 24. Oktober 2007 eine Anmerkung zu den Jahreszielen 2008, welche den Regierungsrat aufforderte, die Sistierung der Totalrevision der Fremdenverkehrsgesetzgebung aufzuheben und eine neue Vorlage zuhanden der Vernehmlassung auszuarbeiten. Die beiden darauf folgenden Vorhaben, die Fremdenverkehrsgesetzgebung zu ersetzen, waren hingegen ebenfalls nicht erfolgreich.

Der Landrat hat die Gesetzesvorlage vom 31. Januar 2012 an der Sitzung vom 30. Mai 2012 an den Regierungsrat zurückgewiesen. Der Regierungsrat hat anschliessend die Volkswirtschaftsdirektion erneut beauftragt, zusammen mit den Branchen und Gemeindevertretern eine neue Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

1.2 Bedeutung des Tourismus für Nidwalden

Der Tourismus ist für den Kanton Nidwalden von wirtschaftlicher Bedeutung. Wie die Studie von Rütter und Partner aus dem Jahre 2005 zeigt, entspricht der Beitrag des Tourismus zur Beschäftigung in Nidwalden rund 13 % oder 1'960 Vollzeitstellen. Die Bruttowertschöpfung des Tourismus beträgt 11 % des Bruttoinlandproduktes von Nidwalden. Über eine Million Tagesgäste pro Jahr besuchen die Naherholungsgebiete in Nidwalden. Vom Tourismus profitieren indirekt weitere Branchen wie zum Beispiel die Landwirtschaft, das Baugewerbe oder der Detailhandel.

Der Tourismus bietet Arbeitsplätze in abgelegenen Kantonsteilen und Möglichkeiten für ein Nebeneinkommen (Teilzeitstellen) insbesondere auch für Landwirte und Hilfskräfte. Dadurch erlangt der Tourismus auch eine nicht zu unterschätzende regional- und sozialpolitische Bedeutung.

1.3 Zielvorgaben aus dem Leitbild

Der Regierungsrat hat sich im Leitbild Nidwalden 2025 (zwischen Tradition und Innovation) zum Ziel gesetzt, Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus zu schaffen. Das Fremdenverkehrsgesetz vom 25. April 1971 kann keinen zeitgemässen Rahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus mehr bieten. Mit der Totalrevision der Fremdenverkehrsgesetzgebung aus dem Jahr 1971 kann das im Leitbild Nidwalden 2025 statuierte Ziel erreicht werden.

2. Marschhalt und Auftrag zur Erarbeitung eines Konzeptes

Der Regierungsrat verabschiedete den Gesetzesentwurf zum neuen Tourismusförderungsgesetz am 15. April 2014 zuhanden der externen Vernehmlassung. Die Vernehmlassung zum Tourismusförderungsgesetz wurde rege genutzt. Rund 100 Stellungnahmen sind während der Vernehmlassungsfrist von vier Monaten (bis 22. August 2014) eingegangen.

Die erfreuliche Beteiligung an der Vernehmlassung ist zu einem bedeutenden Teil dem grossen Engagement der Arbeitsgruppe und von Nidwalden Tourismus zu verdanken. Die Arbeitsgruppe, welche die Vorlage vom 15. April 2014 erarbeitet hat, besteht neben den damaligen Vertretern der Volkswirtschaftsdirektion (Regierungsrat Gerhard Odermatt und Direktionssekretärin a.i. Astrid Häcki Mathis) aus folgenden Mitgliedern:

- Sepp Durrer, Landrat Wolfenschiessen
- Peter Wyss, Landrat Stans
- Toni Mathis, Gemeinderat Emmetten
- Thomy Vetterli, Gemeinderat Wolfenschiessen
- Sepp Lussi, Präsident Nidwalden Tourismus
- Dr. German Grüniger u./o. Steve Nikolov (Vertreter des Bürgenstock Resorts)

Weiter zeigt die Vernehmlassung, dass das Interesse an einer Lösung gross ist und die Tourismusbranche gewillt ist, aktiv an der Erarbeitung eines Gesetzes mitzuarbeiten.

2.1 Anerkennung der Bedeutung des Tourismus

Die Wichtigkeit und Bedeutung des Tourismus für den Kanton Nidwalden wird allseits anerkannt. Vom Tourismus profitiert indirekt eine Vielzahl von Betrieben und angegliederten Branchen. Es wird ein Engagement des Kantons erwartet.

2.2 Neue, breit abgestützte Abgabesysteme

Die Vernehmlassung zeigt, dass nach Rückweisung des Tourismusförderungsgesetzes vom Landrat an den Regierungsrat 2012 durch die Arbeitsgruppe neue, breit abgestützte Systeme zur Erhebung einer Tourismusabgabe erarbeitet werden konnten. Die Erhebung der Tourismusabgabe bei Hotelbetrieben (aufgrund der mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsleistung) wird einerseits als fair empfunden, andererseits erwarten die Leistungsträger eine administrative Erleichterung. Selbst die Erhebung einer moderaten Pauschale für Parahotelleriebetriebe wird durch die betroffenen Parahotelleriebetriebe grossmehrheitlich unterstützt.

Nach wie vor sehr begrüsst wird eine Ausweitung des Kreises der Abgabepflichtigen, insbesondere auf öffentliche Transportunternehmen. Taxiunternehmen ihrerseits können nicht verstehen, warum sie eine Abgabe leisten sollen. Ihre Kundschaft bestehe vorwiegend aus Einheimischen. Bei der Frage nach der weiteren Ausdehnung der Abgabepflicht gibt es einige Rückmeldungen, dass der Beitrag des Kantons auch einen Beitrag darstellen soll für all jene, welche zwar vom Tourismus indirekt profitieren, aber weiterhin keine Abgabe zu leisten haben.

Anpassungsbedarf wird im Bereich der Tarife gesehen. Selbst vereinzelte Bergbahnen machen sich diesbezüglich stark, dass die Hotels nicht 2.2 % abgeben müssen. Die Vorschläge über die effektive Höhe gehen jedoch sehr stark auseinander (0.6 bis 1.5 %). Es zeigt sich, dass die Höhe der vorgeschlagenen Abgaben stark mit den Bedürfnissen vor Ort zusammenhängen. Die Vernehmlassungsteilnehmenden in vom Tourismus stark geprägten Gemeinden können sich höhere Abgaben vorstellen.

Die eidgenössisch konzessionierten Bergbahnen können sich mit einer Abgabe in der Höhe von 0.4 % einverstanden erklären. Die Titlisbahnen schlagen eine degressive Abstufung vor und begründen den Vorschlag mit dem höheren Nutzen der überbetrieblichen Tourismusför-

derung für „kleinere“ Leistungsträger. Auch die klassischen öV-Betriebe wie die Zentralbahn und das Postauto sind bereit, soweit aufgrund des Eigenfinanzierungsgrades sinnvoll, eine Abgabe zu leisten. Sie erwarten jedoch, dass man sich bei der Höhe der Abgabe am Kanton Obwalden orientiert. Die SGV schliesst sich dieser Meinung an und bittet zu berücksichtigen, dass sie mit ihrem grossen Marketingbudget und den Investitionen in ihre Flotte bereits sehr viel für den Tourismus in der Region Luzern/Vierwaldstättersee tue.

Die Vernehmlassung zeigt weiter, dass die im Entwurf angedachte Pauschale von 100 Franken pro kantonal konzessionierte Bergbahn nicht dem sehr unterschiedlichen Ertragspotential dieser Bahnkategorie entspricht. Weiter steht sie nach Rückmeldungen aus unterschiedlichen Kreisen nicht im Verhältnis zu der vorgeschlagenen Abgabe für Taxiunternehmen (ebenfalls Fr. 100 pro Fahrzeug).

Die Leistungsträger sind zu einem grossen Teil bereit, eine Tourismusabgabe zu leisten, fordern jedoch einen deutlich höheren Beitrag des Kantons. Der Kantonsbeitrag soll sich einerseits an den umliegenden Kantonen Uri und Obwalden orientieren. Andererseits wird oft auf den vorgeschlagenen Kantonsbeitrag der Gesetzesvorlage vom 31. Januar 2012 verwiesen. Mehrheitlich wird zudem zur Gewährung einer gewissen Planungssicherheit gefordert, dass dieser Beitrag im Gesetz festgeschrieben werden soll.

2.3 Unterschiedliche Ansichten über Mittelbedarf und Mittelverwendung

Im Gegensatz zum Kreis der Abgabepflichtigen und den Abgabesystemen sind die Stellungnahmen zur Höhe der notwendigen Mittel für die Tourismusförderung (wie bereits erwähnt, bestehen sehr unterschiedliche Bedürfnisse im Kanton) sowie zur Verwendung und zum Einsatz der generierten Mittel sehr kontrovers. Obwohl Nidwalden Tourismus einen grossen Teil insbesondere der Beherbergungsbetriebe, welche an der Vernehmlassung teilgenommen haben, hinter sich scharen konnte, ist die Situation alles andere als klar.

Allen voran die FDP spricht von einer Strategie- und Ziellosigkeit. Das Pferd werde am Schwanz aufgezäumt. Die Stellungnahmen des Nidwaldner Gewerbeverbandes, der Pro-Wirtschaft Nidwalden/Engelberg, der Gemeinde Hergiswil und weiterer Vernehmlassungsteilnehmenden gehen in eine ähnliche Richtung. Das vorliegende Gesetz entspreche nicht einem Tourismusgesetz, sondern einem Abgabereglement. Es sei kein Konzept erkennbar, aus dem ersichtlich wird, wer was finanziert.

Im Weiteren werden verschiedene Ansätze vorgeschlagen, wie eine Umsetzung der Tourismusförderung von statten gehen könnte. Es zeigt sich, dass Gemeinden, in welchen der Tourismus einen hohen Stellenwert hat, weniger Bedarf nach einer kantonalen Tourismusorganisation haben. Diese scheinen sich bereits relativ gut selber organisiert zu haben, als dass sie eine *starke* kantonale Organisation benötigen würden. Unabhängig dessen wird die Notwendigkeit einer kantonalen Koordinationsstelle für überregionale Aktivitäten befürwortet.

Kleinere Tourismusvereine würden tendenziell eine starke kantonale Tourismusorganisation begrüssen. Sie schliessen sich der Meinung von Nidwalden Tourismus an, dass die Mittel nicht verzettelt werden dürfen und eine kantonale Tourismusorganisation den Einsatz der Mittel planen soll. Stans seinerseits betont die Bedeutung der Gästebetreuung vor Ort und erachtet es, wie auch andere, nicht als sinnvoll, wenn eine übergeordnete Instanz über die Verwendung der Mittel eines einzigen kantonalen Tourismusfonds entscheidet.

2.4 Forderung des Bürgenstock Resorts nach einem Sonderstatus

Im heute gültigen Fremdenverkehrsgesetz und den beiden Kurtaxenreglementen von Stansstad und Ennetbürgen wird dem Bürgenstock Resort ein Sonderstatus zugesprochen. Das Bürgenstock Resort plädiert aufgrund ihrer zukünftigen Bedeutung auf den Beibehalt dieses Sonderstatus.

Das Bürgenstock Resort plane jährliche Investitionen ins internationale Marketing von rund fünf Millionen Franken. Diese Werbung werde zwangsläufig auch den umliegenden Leistungsträgern zugutekommen, da die Region mit vermarktet wird. Das Bürgenstock Resort rechnet gemäss der aktuellen Gesetzesvorlage mit Abgaben von rund einer Million Franken. Aufgrund der hohen Zimmerpreise im Bürgenstock Resort ist die umsatzabhängige Abgabe sehr hoch. Im Gegensatz zu einer Tourismusabgabe könnte zudem eine Kurtaxe nach heutigem System dem Gast überwältzt werden.

Die Bürgenstock Hotels schlagen vor, dass das Bürgenstock Resort wie Engelberg in Obwalden als eine eigene Kurzzone behandelt wird und die dem Resort zugehörigen Betriebe eine Kurtaxe erheben sollen, welche nach den gesetzlich umschriebenen Kriterien einzusetzen wäre.

2.5 Marschhalt des Regierungsrates und Auftrag zur Ausarbeitung eines Konzeptes

Der Regierungsrat stellte fest, dass eine gemeinsame Vorstellung sowohl über die Höhe der notwendigen Mittel als auch über die Verwendung dieser Mittel zur einen oder anderen Form der gemeinsamen Tourismusförderung fehlt. Darauf basierend beschloss der Regierungsrat am 21. Oktober 2014 einen Marschhalt. Bevor das Tourismusförderungsgesetz überarbeitet wurde, waren einige grundlegende Fragen zu beantworten.

Insbesondere die Aufteilung in dezentrale und zentrale/kantonale Aufgaben der Tourismusförderung musste geklärt werden. Basierend auf der Aufgabenteilung wurde in einem zweiten Schritt nochmals die Finanzierung dieser Aufgaben überprüft. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde beauftragt, zusammen mit den Branchen- und Gemeindevertreten bis im März 2015 ein Konzept auszuarbeiten, welches neben den Ergebnissen der Vernehmlassung als Basis für die Überarbeitung der Gesetzesvorlage vom 15. April 2014 diene.

3. Grundzüge der Gesetzesvorlage

3.1 Förderung der Zusammenarbeit – Vermeidung von Trittbrettfahrern

Das Tourismusförderungsgesetz fördert die Zusammenarbeit im Tourismus. Die Zusammenarbeit innerhalb des Kantons bedeutet primär Schaffung gemeinsamer Angebote, gemeinsamer Vermarktung und Interessensvertretung. Ausserhalb des Kantons erfolgt die Zusammenarbeit in erster Linie mit Luzern Tourismus, Engelberg-Titlis Tourismus und Tourismus Schweiz. Die Zusammenarbeit – innerhalb und ausserhalb des Kantons – erhöht die touristische Attraktivität des Kantons Nidwalden und seiner Regionen mit dem Ziel, mehr Gäste anzuziehen, Wertschöpfung zu generieren und Arbeitsplätze im Tourismus zu erhalten sowie auszubauen.

Das Tourismusförderungsgesetz bietet einen zeitgemässen Rahmen, um sämtliche vom Tourismus profitierenden Leistungsträger in die Tourismusförderung einzubinden. Ohne ordnungspolitischen Rahmen entstehen zwangsläufig Trittbrettfahrer, welche von den aktiven Unternehmen profitieren, selber aber keinen Beitrag zu leisten gewillt sind. Die Abgaben sind im Vergleich mit anderen Kantonen moderat.

3.2 Konzept zur nachhaltigen Förderung des Tourismus vom 3. März 2015

Die Volkswirtschaftsdirektion hat zur Erarbeitung des Konzeptes eine neue schlanke Arbeitsgruppe gegründet, welche aus folgenden Mitgliedern besteht:

- Othmar Filliger, Volkswirtschaftsdirektor
- Jürg Balsiger, Direktor Stanserhorn-Bahn AG
- Urs Emmenegger, Präsident Gastro Nidwalden
- Sepp Lussi, Präsident Nidwalden Tourismus
- Sepp Odermatt, Geschäftsführer Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG
- Philipp Zumbühl, Direktionssekretär Volkswirtschaftsdirektion

Das Konzept zur nachhaltigen Förderung des Tourismus in Nidwalden beinhaltet einen föderalen Ansatz, eine klare Aufgabenteilung (zentral/dezentral) und eine stufengerechte Finanzierung:

Föderaler Ansatz; kein Aufbau einer *touristischen* Marke „Nidwalden“

Aus der Vernehmlassung zum Entwurf des Tourismusförderungsgesetzes vom 15. April 2014 ist deutlich hervorgegangen, dass die Gemeinden bezüglich Tourismus eine heterogene Situation aufweisen und dementsprechend unterschiedliche Interessen und Vorstellungen davon haben, wie die Tourismusförderung auszugestalten sei. Aufgrund dieser Erkenntnis befürwortet der Regierungsrat einen föderalen Ansatz, der vorsieht, dass die Gemeinden die Förderung des Tourismus zu einem grossen Teil selber gestalten können. Die Gemeinden können sich auf bestehende touristische Marken/Leuchttürmen ausrichten und an für den Gast relevanten Erlebnisräumen orientieren.

Klare Aufgabenteilung zentral/dezentral

Das Konzept sieht vor, dass die kantonale Tourismusorganisation die verschiedenen Anliegen der unterschiedlichen Anspruchsgruppen in Nidwalden koordiniert, für das Basismarketing sorgt und einen einwandfreien Informationsfluss gegenüber übergeordneten Tourismusorganisationen wie Luzern Tourismus gewährleistet. Weiter informiert die kantonale Tourismusorganisation die Gäste über die touristischen Angebote in Nidwalden.

Die Gemeinden entscheiden nach Konsultation und Beratung mit den Leistungsträgern autonom, wie sie ihre Tourismusförderungsaktivitäten gestalten. Die Gemeinden und deren kommunale Tourismusorganisationen können sich an für den Gast relevanten Erlebnisräumen ausrichten und gegebenenfalls regionale Kooperationen eingehen. Sie können auch mit der kantonalen Tourismusorganisation Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen. Die

Finanzierung von Vermarktungskampagnen erfolgt folgerichtig abgesehen vom Basis-Marketing dezentral.

Stufenweise Finanzierung der Aufgaben

Die Gemeinden können zur Finanzierung ihrer Aktivitäten der überbetrieblichen Tourismusförderung eine Abgabe erheben. Die Abgabesysteme und die Maximalsätze werden durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben. Die Gemeinden legen mittels Abgabefuss einen Anteil vom Maximum fest (minimal jedoch 40 %). Die kommunalen Abgaben werden durch eine kantonale Inkassostelle erhoben. Die Gemeinden können zusätzlich zur kommunalen Tourismusabgabe Gemeindebeiträge zur Förderung des Tourismus sprechen.

Die umschriebenen Aufgaben der kantonalen Tourismusorganisation werden einerseits durch kantonale Abgaben und andererseits durch einen anteilmässigen Kantonsbeitrag finanziert. Der Kanton erhebt eine kantonale Tourismusabgabe bei kantonalen Leistungsträgern wie Zentralbahn, Postauto, SGV und den dem Bürgenstock Resort zuzurechnenden Betrieben. Weiter zahlen die Taxiunternehmen eine kantonale Abgabe.

Die Höhe des Kantonsbeitrages orientiert sich an den Leistungen der Branche in Form von Abgaben und Gemeindebeiträgen und umfasst 50 % dieser Eigen- bzw. Äquivalenzleistungen (entspricht insgesamt *einem Drittel*). Der jährliche Kantonsbeitrag wird zudem auf maximal Fr. 300'000 beschränkt.

Vorteile gegenüber einer zentralen Lösung

Der Regierungsrat genehmigte das Konzept, welches als Grundlage zur Überarbeitung des Tourismusförderungsgesetzes diente, an seiner Sitzung vom 3. März 2015. Das Konzept hat gegenüber der zentralen Lösung nach dem top-down-Prinzip folgende Vorteile:

- Das schier unlösbare Problem der gerechten Verteilung der Mittel aus einem einzigen kantonalen Tourismusfonds kann vermieden werden. Ein drohendes andauerndes Kompetenzgerangel zwischen der kantonalen und den dezentralen Stellen wird verhindert.
- Das Konzept baut auf der Eigeninitiative der Leistungsträger auf. Der Kanton nimmt seine Verantwortung wahr, finanziert mit dem Kantonsbeitrag den nicht sinnvoll auf die Leistungsträger überwälzbaren Grundauftrag der kantonalen Tourismusorganisation und legt die Rahmenbedingungen fest.
- Das kantonale Tourismusförderungsgesetz bietet den Gemeinden einen gesetzlichen Rahmen, um alle wichtigen Leistungsträger in die übergeordneten Aufgaben einzubinden (Verminderung von Trittbrettfahrern). Die Gemeinden können die Festsetzung der Höhe der Abgaben auf die Bedürfnisse vor Ort und eine allfällige Mitbeteiligung der Gemeinde abstimmen.
- Der unterschiedlichen Bedeutung des Tourismus in den Gemeinden wird Rechnung getragen. Die Gemeinden legen die Höhe der Abgaben (minimal jedoch 40 %) und die Ausrichtung der Tourismusförderung nach Konsultation und Beratung mit den Leistungsträgern autonom fest.

➔ Verweis zum Konzept zur nachhaltigen Förderung des Tourismus in Nidwalden vom 3. März 2015:

Das vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 3. März 2015 verabschiedete Konzept zur nachhaltigen Förderung des Tourismus in Nidwalden (vgl. Beilage) stellt einen integrierten Bestandteil der Gesetzesvorlage dar. Das Konzept basiert auf dem Wissensstand per 3. März 2015, wobei zum damaligen Zeitpunkt gewisse Detailfragen noch nicht geklärt waren, sondern lediglich angedeutet wurden. Die Details wurden in der Zwischenzeit ausgearbeitet. Sie werden in diesem Bericht ausführlich dargelegt.

3.3 Abgabesysteme und Abgabesätze

3.3.1 Mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsbetriebe und Transportunternehmen

Nidwalden Tourismus hat im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage vom 15. April 2014 vorgeschlagen, dass die Hotels und eidgenössisch konzessionierten Transportunternehmen eine Abgabe nach Umsatz leisten sollen:

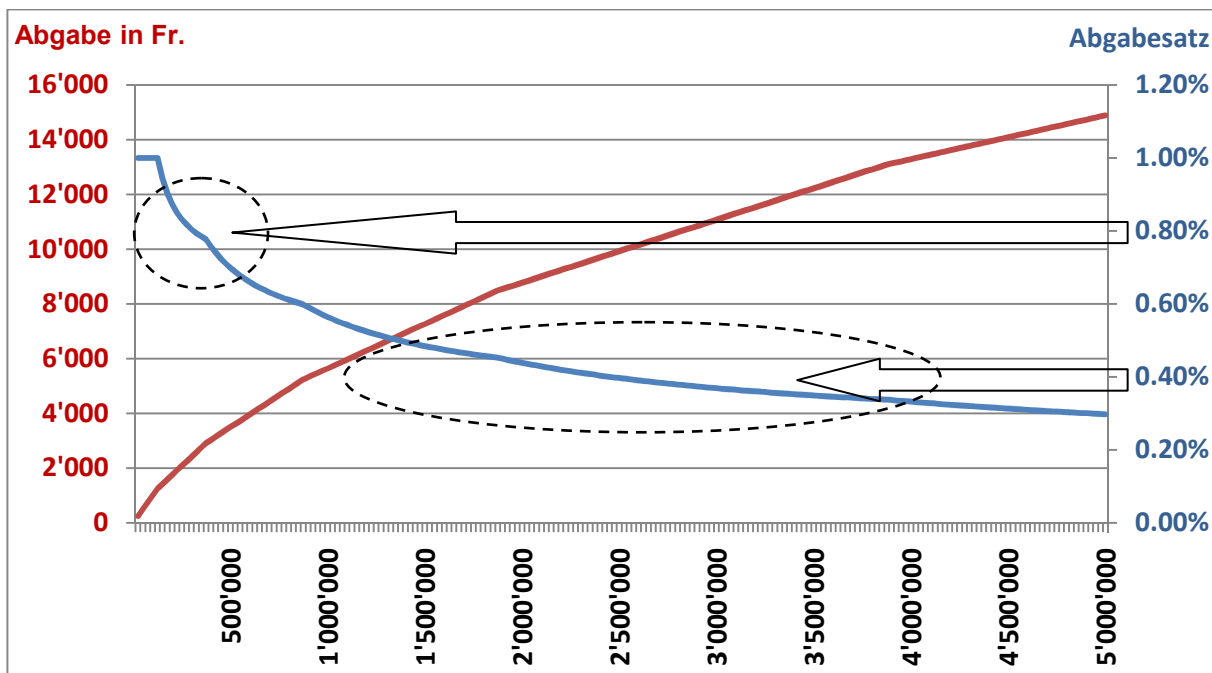
- 0.8 % für Hotels auf der Basis der mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsleistung
- 0.4 % für die Transportunternehmen auf der Basis der touristischen Verkehrsleistung

In diesem Vorschlag von Nidwalden Tourismus, welcher in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung stiess, ist implizit eine Degression enthalten. Da richtigerweise angenommen wurde, dass die eidgenössisch konzessionierten Transportunternehmen durchschnittlich mehr Umsatz machen als ein durchschnittliches Hotel, wurde der Ansatz für die Transportunternehmen tiefer angesetzt. Die Idee des degressiven Abgabesystems wurde beibehalten und im Rahmen der Überarbeitung der Gesetzesvorlage verfeinert.

Neu ist vorgesehen, dass *sämtliche*¹ Transportunternehmen (ausgenommen Taxiunternehmen, welche eine kantonale Abgabe aufgrund der Anzahl Fahrzeuge leisten) und die mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsbetriebe eine umsatzabhängige Tourismusabgabe leisten. Der Abgabesatz unterliegt einer Degression, wie die folgende Grafik zeigt. Die Degression bewirkt, dass die Abgabe bei steigendem Umsatz weniger stark ansteigt (vgl. rote Kurve).

Umsatzabhängige Abgabe bei 0.5 bzw. 50 % Abgabefuss

für mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsbetriebe und öffentliche Transportunternehmen



Bei der Ausgestaltung der Degression wurde auf die in der Vernehmlassung bestätigten/gutgeheissenen Werte abgestützt. Konkret: Bei einem Abgabefuss von 0.5 bzw. 50 % zahlen mittelgrosse Transportunternehmen eine Abgabe in der Grössenordnung von 0.4 % der touristischen Verkehrsleistung und mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsbetriebe zahlen eine Abgabe von rund 0.8 % des Beherbergungsumsatzes (vgl. Pfeile und Kreise in der

¹ Sowohl kantonal als auch eidgenössisch konzessionierte Transportunternehmen.

Grafik). Die kleinen Bergbahnen zahlen ähnlich hohe prozentuale Abgaben wie kleinere bis mittlere Hotels. Den Gemeinden steht maximal doppelt so viel Potential zur Verfügung.

3.3.2 Parahotellerie

Die Abgabe für Ferien- und Zweitwohnung kann unterschiedlich ausgestaltet werden. In der Gesetzesvorlage vom 15. April 2014 war bei den Ferien- und Zweitwohnungen eine Pauschale pro Zimmer vorgesehen. Unter anderen die Gemeinde Engelberg kennt das Modell mit den Abgaben pro Quadratmeter Wohnfläche. Es gibt für beide Systeme Vor- und Nachteile. Der Regierungsrat schlägt ein differenziertes Vorgehen vor:

- Pauschale pro m2 Wohnfläche für Ferien- und Zweitwohnungen
- Pauschale pro Zimmer für entgeltliche Gästezimmer

Der Vorteil der grundsätzlichen Veranlagung anhand der Wohnfläche liegt darin, dass diese Bemessungsgrundlage kaum Interpretationsspielraum offen lässt. Bei den Anzahl Zimmern stellt sich schnell die Frage, wie gross ein Zimmer sein muss bzw. darf, damit es als (ein) Zimmer gilt. Es ergeben sich daraus erhebliche Vollzugsprobleme. Auch aufgrund dessen, dass Ferien- und Zweitwohnungen nach identischen Kriterien erfasst werden sollen, schneidet die Variante Quadratmeter besser ab. Entgeltliche Gästezimmer (keine Wohneinheiten) können jedoch nicht nach Quadratmetern belastet werden, da die notwendigen Quadratmeter-Angaben in den zur Verfügung stehenden Registern fehlen.

Weiter stellt sich die Frage, ob die Zweitwohnungen stärker belastet werden sollen als Ferienwohnungen. Bei dieser Vorgehensweise entspräche die Abgabe für Zweitwohnungen in gewisser Hinsicht einer Lenkungsabgabe zur Reduktion von kalten Betten. Auf eine Lenkungsabgabe wird jedoch verzichtet. Die Eigentümer sowohl von Ferien- als auch von Zweitwohnungen zahlen eine gleich hohe Abgabe. Folgende Argumente sprechen für eine Gleichbehandlung von Ferien- und Zweitwohnungen:

- Zweitwohnungen leisten bereits heute eine pauschale Abgabe (6.- pro Bett kantonale und bis Fr. 50.- pro Bett in den Gemeinden). Zusätzlich fällt nach heutiger Gesetzgebung eine Kur- und Beherbergungstaxe bei entgeltlicher Fremdbenützung/-vermietung an (diese fällt zukünftig weg). **Eine Befreiung von der Abgabepflicht wäre ein Novum für den Kanton Nidwalden** und würde zu einer Ungleichbehandlung von Ferien- und Zweitwohnungen führen.
- Der Eigentümer einer Zweitwohnung profitiert ebenfalls von den erbrachten Leistungen der überbetrieblichen Tourismusförderung (z.B. Gästeeinweisung). Auch von den Marketinganstrengungen profitiert der Eigentümer von Zweitwohnungen. Eine höhere touristische Nachfrage in der betreffenden Region steigert den Verkehrswert der Zweitwohnung und deren Potential zur entgeltlichen Vermietung an Feriengäste.
- Zweitwohnungen dienen demselben Zweck wie gemietete Ferienwohnungen (Ferien und Erholung). Eine Unterscheidung aufgrund des Besitzverhältnisses (Eigentum oder Miete) ist nicht legitim. Sonst müssten Ferienwohnungen, welche alljährlich an dieselben Personen vermietet werden, sachlich korrekt auch von der Abgabe befreit werden.
- Mit der Befreiung der Zweitwohnungen von der Abgabepflicht würde ein Anreiz geschaffen, Ferienwohnungen leer stehen zu lassen und nicht mehr zu vermieten (Förderung von kalten Betten). Dieses System würde den Zielen zur haushälterischen Bodennutzung zuwiderlaufen.
- In Obwalden (Engelberg und Sarneraatal) wird ebenfalls eine Abgabe bei Zweitwohnungen erhoben. Engelberg erhebt eine Abgabe von Fr. 10 pro Quadratmeter. Die Abgabe in Nidwalden beträgt maximal Fr. 6 pro Quadratmeter (vor Berücksichtigung des Abgabebusses der Gemeinde). Viele weitere Tourismusorte kennen die Pauschalierung der Kurtaxe für nicht fremdvermietete Ferienwohnungen (d.h. Zweitwohnungen).

- Bei einer Unterscheidung von Ferien- und Zweitwohnungen wird Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Es ist schwierig festzustellen, wann eine Zweitwohnung, wenn auch nur vereinzelt, vermietet oder an Nicht-Familienmitglieder zur Verfügung gestellt wird. Die Gleichbehandlung vereinfacht die Erhebung der Abgaben und senkt damit die Kosten fürs Inkasso erheblich.
- Eigentümer von Ferienwohnungen zahlen ebenfalls Steuern. Auch Hotels, Bahnen, Restaurants usw. zahlen bereits Steuern. Diese müssen alle trotzdem eine Abgabe leisten. Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.

3.3.3 Gastwirtschaftsbetriebe

Die Gastwirtschaftsbetriebe zahlen zurzeit eine wiederkehrende Abgabe auf der Basis der Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. Landrat Sepp Durrer ortet Anpassungsbedarf bezüglich der Ausgestaltung dieser wiederkehrenden Abgabe. Er hat am 28. Januar 2015 eine entsprechende Motion zur Revision des Gastgewerbegesetzes betreffend Paragastonomie und Abgaben eingereicht.

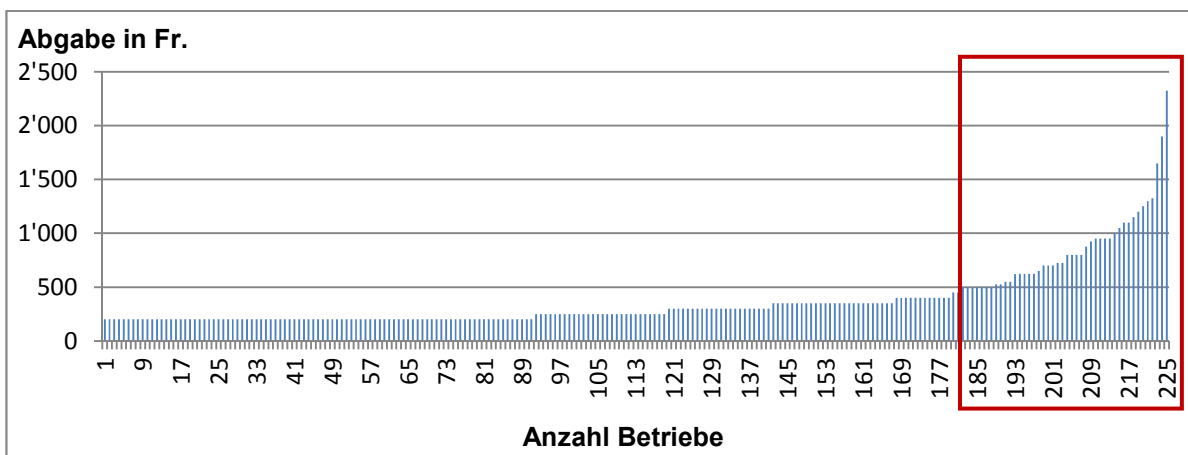
Zurzeit wird bei der Festsetzung der Höhe der Abgabe unterschieden nach ordentlichen Gastwirtschaftsbetrieben und Lokalen wie Dancings, Cabarets, Discos, Pubs, Bars usw. Die zweite Gruppe zahlt eine höhere Grundpauschale, wie die folgende Tabelle zeigt.

Bisherige Ausgestaltung der Gastgewerbeabgabe

	Ordentliche Gastwirtschaftsbetriebe	Dancing, Cabaret, Discos, Pub, Bar und dergleichen
0-30 Sitzplätze	Fr. 200	Fr. 500
31-50 Sitzplätze	Fr. 250	Fr. 600
51-70 Sitzplätze	Fr. 300	Fr. 700
71-90 Sitzplätze	Fr. 350	Fr. 800
91-110 Sitzplätze	Fr. 400	Fr. 900
111-130 Sitzplätze	Fr. 500	Fr. 1'000
über 130 Sitzplätze	+ Fr. 50 / 20 Sitzplätze	

Für eine dauernde Ausnahme von den ordentlichen Öffnungszeiten wird ein Zuschlag aufgrund der Anzahl Tage mit verlängerten Öffnungszeiten von Fr. 100 (1 Tag) bis Fr. 450 (7 Tage) verrechnet. Dieser Zuschlag findet naturgemäss insbesondere in der zweiten Gruppe Anwendung. Dementsprechend zahlen heute 20 % der Betriebe rund 50 % der Abgaben, wie die folgende Grafik zeigt.

Bisherige Abgabehöhe nach Gastgewerbegesetz pro Betrieb



Der Motionär erachtet das Abgabesystem als überholt, u.a. weil die Polizei keine generellen Kontrollen in Bezug auf Einhaltung der Öffnungszeiten der Betriebe mehr durchführt. Somit würden die Betriebe (erste und zweite Gruppe) ungerechtfertigt ungleichbehandelt.

Unabhängig dieses politischen Vorstosses wird seit längerem gefordert, dass die Einnahmen aus der Gastgewerbeabgabe voll in den Tourismus bzw. die Tourismusförderung fliessen sollen.

Zur Bereinigung der Situation ist vorgesehen, dass die Gastwirtschaftsbetriebe zukünftig:

- nur noch eine einmalige Abgabe auf der Basis des Gastgewerbegesetzes bei der Ausstellung einer neuen/geänderten Bewilligung bezahlen;
- jedoch neu eine wiederkehrende Abgabe auf der Basis des Tourismusförderungsgesetzes leisten.

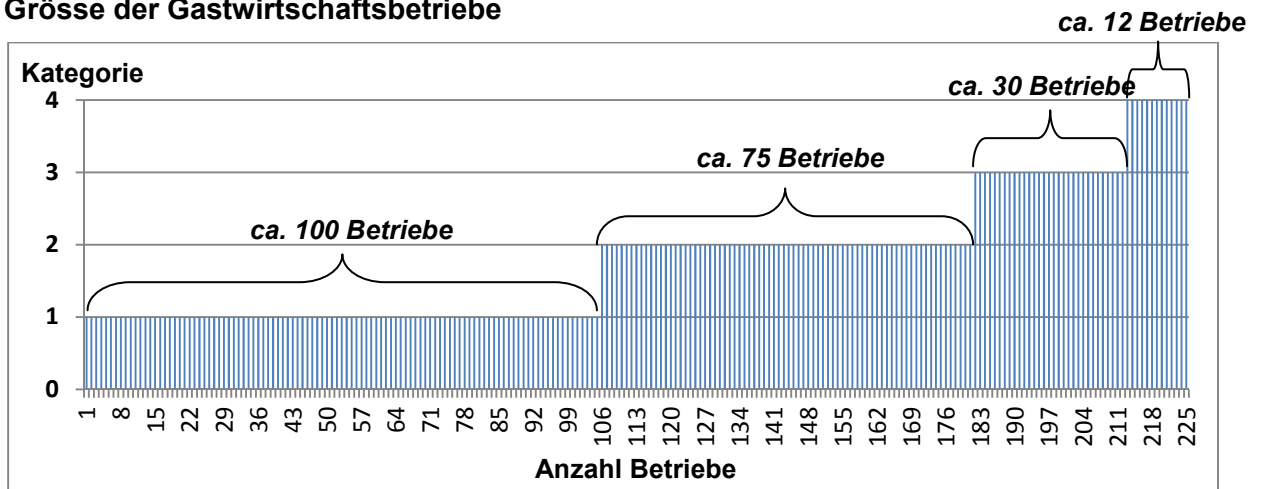
Damit werden die Gastwirtschaftsbetriebe zukünftig direkt in die Tourismusförderung eingebunden, was angesichts der teilweise starken Abhängigkeit insbesondere vom Tagestourismus sinnvoll und insgesamt zu begrüssen ist.

Die Betriebe werden neu nach vier Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1:** Berghütten; Paragastronomiebetriebe, für welche der Nachweis der Fachkenntnisse (Wirtepatent) entfällt; ordentliche Gastwirtschaften mit höchstens 50 Sitzplätzen
- Kategorie 2:** Ordentliche Gastwirtschaften mit 51 bis 100 Sitzplätzen
- Kategorie 3:** Ordentliche Gastwirtschaften mit 101 bis 200 Sitzplätzen
- Kategorie 4:** Ordentliche Gastwirtschaften mit über 200 Sitzplätzen

Aufgrund der Angaben der bisherigen Gastgewerbeabgabe sieht die Einteilung der Gastwirtschaftsbetriebe aufgrund der Grösse voraussichtlich wie folgt aus.

Grösse der Gastwirtschaftsbetriebe



Einsaisonbetriebe, welche nur im Sommer- oder Winterhalbjahr geöffnet haben, und Betriebe, welche nur für Gruppen geöffnet haben, sollen eine Reduktion der Tourismusabgabe um 40 % geltend machen können.

Eine Unterscheidung aufgrund der Betriebsart (ordentliche Gastwirtschaftsbetriebe und Lokale wie Dancings, Bars usw.) wird im Tourismusförderungsgesetz nicht mehr vorgenommen. Die einmalige Abgabe gemäss Gastgewerbegesetz basiert jedoch nach wie vor auf denselben Kriterien wie bisher.

Es resultieren die folgenden Abgaben für Gastwirtschaftsbetriebe (vor Berücksichtigung des Abgabebusses und des möglichen Abzuges für Einsaisonbetriebe usw.):

Kategorie 1	Fr. 600
Kategorie 2	Fr. 900
Kategorie 3	Fr. 1'200
Kategorie 4	Fr. 1'500

Der beschriebene Vorschlag wurde dem Vorstand von Gastro Nidwalden an seiner Vorstandssitzung vom 16. März 2015 präsentiert. Der Vorstand hat den Vorschlag zur Überführung der wiederkehrenden Abgabe ins Tourismusförderungsgesetz zustimmend und wohlwollend zur Kenntnis genommen. Er erwartet jedoch, dass das Gastgewerbegesetz unabhängig dessen zeitnah einer Revision unterzogen wird.

3.3.4 Übersicht und Vergleich der Höhe der Abgaben

Das kantonale Tourismusförderungsgesetz legt die maximale Höhe der Abgaben fest. Bei der Festsetzung der maximalen Höhe der Abgaben soll den Gemeinden maximal doppelt so viel Potential zur Verfügung stehen, wie durchschnittlich von Branchenvertretern im Rahmen der Vernehmlassung als akzeptabel bezeichnet (vgl. Kapitel 3.3.1). Dies deckt sich wiederum mit der Stellungnahme der Gemeinde Emmetten zur Vorlage vom 15. April 2014, welche sich bei den Hotels einen Abgabesatz von 1.5 % vorstellen könnte.

Die Fr. 400 für die Gastwirtschaftsbetriebe entspricht der heutigen durchschnittlichen Abgabehöhe. Den Gemeinden soll mit dem Tourismusgesetz, analog wie bei den mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben und den Transportunternehmen, durchschnittlich doppelt so viel Potential zur Verfügung stehen. Die einmalige Abgabe, welche bei der Erteilung von neuen oder geänderten Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz zu leisten ist, wurde bei der Kalkulation der Abgabe berücksichtigt.

Bei den Ferien- und Zweitwohnungen war bisher eine Abgabe von Fr. 150 pro Zimmer vorgesehen. Die Höhe wurde im Rahmen der Vernehmlassung mehrheitlich akzeptiert. Der Bauernverband forderte jedoch eine Befreiung der nicht mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsbetriebe von der Abgabepflicht. Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass die bisherige Pauschale von Fr. 150 nicht einfach auf Fr. 300 wie bei den anderen Abgabegruppen verdoppelt werden kann (Obwalden hat Fr. 200 pro Zimmer). **Die maximale Abgabe wurde somit bei 150 pro Zimmer belassen.** Bei einer durchschnittlichen Anzahl von drei Zimmern (= Fr. 450 pro Wohnung) und einer durchschnittlichen Wohnfläche von 75 m2 entspricht die Zimmerpauschale von Fr. 150 einer Abgabe von Fr. 6 pro m2 (vgl. Engelberg Fr. 10 pro m2).

Der Vergleich der maximalen Abgaben mit dem Kanton Obwalden für das Sarneraatal und der Regelung in Engelberg zeigt, dass die vorgesehenen maximalen Abgaben im Kanton Nidwalden moderat sind.

Vergleich der maximalen Abgaben mit Obwalden (Sarneraatal) und Engelberg

	Abgabe in Nidwalden*	Fixe Abgaben im Sarneraatal	Fixe Abgaben in Engelberg
MWST-Pflichtige Beherbergungsbetriebe	Ø 0.64 bis 1.6 %**	Fr. 400 pro Zimmer	Fr. 400 bis Fr. 1'500 pro Zimmer je nach Sternekategorie
Transportunternehmen	Ø nicht ausweisbar**	Grundbetrag Fr. 200 + 0.2 % bis Fr. 1 Mio. + 0.1 % über 1 Mio.	Grundpauschale von Fr. 550 + 0.2 % der AHV-Lohnsumme
Gastwirtschaftsbetriebe	Ø Fr. 280 bis Fr. 700**	1 bis 100 Sitzplätze Fr. 300/500; über 100	Grundpauschale von Fr. 450 + Fr. 15 pro

		Sitzplätze Fr. 500/800	Innensitzplatz
Ferien- und Zweitwohn- gen	Fr. 2.4 bis Fr. 6 pro m2	Fr. 200 pro Zimmer	Fr. 10 pro m2
Campingplätze	Fr. 24 bis Fr. 60 pro Standplatz	Fr. 150 pro Standplatz	Fr. 200 pro Standplatz
Lager/Jugendherbergen, Berg-/SAC-Hütten	Fr. 6 bis Fr. 15 pro Schlafplatz	Fr. 10 pro Schlafplatz	Fr. 120 bzw. Fr. 60 pro Schlafplatz

* Die effektive Abgabe hängt von der Höhe des Abgabefusses der Gemeinde ab.

** Die Angabe entspricht einer durchschnittlich zu erwarteten maximalen Abgabehöhe pro Betrieb (bei der Gastgewerbeabgabe nach Berücksichtigung des möglichen Abzuges für z.B. Einsaisonbetriebe). Bei den Transportunternehmen ist aufgrund der grossen Spannweite der Umsätze eine Angabe eines Durchschnitts nicht sinnvoll.

3.4 Abgabefuss der Gemeinde

Die Gemeinden entscheiden nach Konsultation und Beratung mit den Leistungsträgern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Umfang und Inhalt der dezentralen Aufgaben der Tourismusförderung.

Ein Instrument zur Finanzierung der dezentralen Aufgaben ist die Erhebung einer Abgabe nach den Vorgaben des Tourismusförderungsgesetzes. Die Gemeinden legen einen einheitlichen, d.h. für alle Abgabegruppen geltenden, Abgabefuss fest. Der Abgabefuss definiert den Anteil der nach Tourismusförderungsgesetz festgelegten Maximalabgabesätze und beträgt minimal 0.4 Einheiten. Die Gemeinden können zudem Beiträge zur (Mit-)Finanzierung der dezentralen Aufgaben der Tourismusförderung aus ordentlichen Steuermitteln sprechen.

Abgabefuss der Gemeinde als Anteil der gesetzlich maximalen Abgaben

Abgabefuss (massgebend für alle Abgabegrup- pen)	*Hotels (Umsatz)		**Transportug. (Umsatz)	Ferien- u. Zweit- wohnungen (m2)	Gastronomie (Anzahl Sitzplätze)
	identisches Abgabesystem (vgl. Art. 25 ff)				
1.0 = 100%	⇒	Ø 1.60%	<i>grosse Spannweite</i>	Fr. 6.00	Ø Fr. 700
0.9 = 90%	⇒	Ø 1.44%	<i>grosse Spannweite</i>	Fr. 5.40	Ø Fr. 630
0.8 = 80 %	⇒	Ø 1.28%	<i>grosse Spannweite</i>	Fr. 4.80	Ø Fr. 560
0.7 = 70 %	⇒	Ø 1.12%	<i>grosse Spannweite</i>	Fr. 4.20	Ø Fr. 490
0.6 = 60 %	⇒	Ø 0.96%	<i>grosse Spannweite</i>	Fr. 3.60	Ø Fr. 420
0.5 = 50 %	⇒	Ø 0.80%	<i>grosse Spannweite</i>	Fr. 3.00	Ø Fr. 350
0.4 = 40 %	⇒	Ø 0.64%	<i>grosse Spannweite</i>	Fr. 2.40	Ø Fr. 280

* Annahme: Durchschnittlicher mehrwertsteuerpflichtiger Beherbergungsumsatz pro Betrieb von rund Fr. 300'000.

** Bei den Transportunternehmen ist aufgrund der grossen Spannweite der Umsätze eine Angabe eines Durchschnitts nicht sinnvoll.

Die Aktivitäten der kommunalen Tourismusförderung sollen allen abgabepflichtigen Leistungsträgergruppen zu Gute kommen. Unter diesem Grundsatz wird verstanden, dass sowohl die Beherbergungsbetriebe (inkl. Zweitwohnungen) als auch die Betriebe, welche primär auf den Tagestourismus ausgerichtet sind (z.B. Transportunternehmen und Gastwirtschaftsbetriebe), von den Aktivitäten der überbetrieblichen Tourismusförderung profitieren sollen.

3.5 Kantonal abgabepflichtige Leistungsträger und kantonaler Abgabefuss

Überkommunale Leistungsträger wie die Zentralbahn, das Postauto, die SGV und die dem Bürgenstock Resort zuzurechnenden Betriebe zahlen eine kantonale Abgabe. Ebenfalls eine kantonale Abgabe leisten die Taxiunternehmen. Die kantonalen Leistungsträger sind von der Abgabepflicht auf kommunaler Stufe befreit.

Die Zentralbahn, das Postauto und die SGV zahlen eine umsatzabhängige Abgabe nach dem ordentlichen degressiven Abgabesystem. Da die Betriebe des Bürgenstock Resorts unterschiedlichen Abgabegruppen zuzuordnen sind (Bahnen, Restaurants, Hotels), kommen die unterschiedlichen Abgabesysteme zur Anwendung. Die dem Bürgenstock Resort zugehörigen Beherbergungsbetriebe zahlen wie bis anhin eine kantonale Tourismusabgabe (bisher kantonale Beherbergungsabgabe). Hinzu kommt neu, dass, wie im übrigen Kanton, die dem Bürgenstock Resort zugehörigen Transportunternehmen (z.B. Bürgenstock Bahn, Hammetschwand Lift) und auch die verschiedenen Restaurationsbetriebe eine Tourismusabgabe leisten.

Der kantonale Abgabefuss soll 0.6 Einheiten betragen. Das heisst, dass die kantonal Abgabepflichtigen Leistungsträger 60 % der gesetzlichen Maximalabgaben (vgl. Kapitel 3.2) zu leisten haben werden. Die kantonale Abgabe wurde bewusst über dem Mittel von 50 % angesetzt, da bereits die Maximalsätze insbesondere auch im interkantonalen Vergleich moderat ausfallen (vgl. wiederum Kapitel 3.2).

Sonderstatus Bürgenstock

Das Bürgenstock Resort hat zweifelsohne eine grosse wirtschaftliche Bedeutung für Nidwalden und die Zentralschweiz. Bereits heute haben die Gemeinden Ennetbürgen und Stansstad mittels kommunaler Kurtaxenreglemente dem damaligen Betreiber des Bürgenstock Resorts einen Sonderstatus eingeräumt. Der Sonderstatus bestand darin, dass die bezeichneten Betriebe keine Kurtaxen an das zuständige Gemeinwesen abzuliefern hatten.

Zukünftig ist neu ein *kantonaler* Sonderstatus vorgesehen. Die dem Bürgenstock Resort zuzurechnenden Hotelbetriebe sollen die gesetzliche Grundlage erhalten, eine Kurtaxe zu erheben. Die Kurtaxe pro Gast und Übernachtung wird zur (teilweisen) Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Zimmerpreise abgestuft nach Sternekategorie festgelegt:

Fr. 3 für die Taverne (3-Sterne)

Fr. 4 für das Palace Hotel (4-Sterne Superior)

Fr. 5 für das Bürgenstock Hotel (5-Sterne Superior) und das Waldhotel (Healthy Living)

Theoretisch gäbe es auch die Möglichkeit, einen prozentualen Ansatz des Zimmerpreises als Kurtaxe zu definieren. Damit würde dem Umstand *voll* Rechnung getragen, dass die Zimmerpreise der dem Bürgenstock Resort zuzurechnenden Hotelbetriebe sehr unterschiedlich sind (Fr. 150 bis Fr. 500 und mehr). Die volle Berücksichtigung der Zimmerpreise wurde jedoch verworfen, da die Gäste unabhängig der Höhe der Zimmerpreise gleichermassen von den durch die Kurtaxe finanzierten Leistungen profitieren werden. Eine prozentuale Kurtaxe findet in der Praxis vor diesem Hintergrund kaum Anwendung. Weiter gäbe es die theoretische Möglichkeit, im Gesetz eine Rahmensteuer (z.B. Fr. 2.- bis 10.-) zu definieren. Da Steuersätze, wozu rechtlich auch die Abgabesätze zählen, zwingend in den Gesetzen festzulegen sind, müssten bei einer Rahmensteuer *formell-gesetzliche Kriterien* definiert werden, auf deren Basis die effektive Höhe der Kurtaxe durch den Regierungsrat verordnet wird. Diese Form der Ausgestaltung (insb. die Festlegung von formell-gesetzlichen Kriterien) zeigt sich als schwierig und bürokratisch, warum ebenfalls davon abgesehen wurde.

Die Höhe der Kurtaxe von Fr. 1 pro Hotelstern erscheint bei Zimmerpreisen der dem Bürgenstock Resort zuzurechnenden Betriebe von Fr. 150 bis Fr. 500 oder mehr auch im Vergleich zur vom Bürgenstock Resort vorgeschlagenen Bandbreite von 0 bis 3 % (Fr. 0 bis 15

oder mehr) als angemessen. Die Vertreter des Bürgenstock Resorts sind mit der Festlegung nach Sternen als Alternative einverstanden.

Die Einnahmen der Kurtaxe sind², da die Hotelbetriebe auf die beiden Gemeinden Ennetbürgen und Stansstad verteilt sind, an den Kanton als zuständiges Gemeinwesen abzuliefern, welcher sicherstellt, dass die Mittel im Interesse des übernachtenden Gastes des Bürgenstock Resorts eingesetzt werden.

3.6 Verbesserungen zur bestehenden Gesetzgebung

Verstärkung der Zusammenarbeit

Mit der Totalrevision soll das Fremdenverkehrsgesetz vom 25. April 1971 den heutigen Begebenheiten angepasst werden. Das totalrevidierte Tourismusförderungsgesetz bietet einen zeitgemässen Rahmen zur verstärkten innerkantonale und interkantonale Zusammenarbeit im Tourismus. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit können die Wertschöpfung und die Anzahl Arbeitsplätze im Tourismus erhalten und gesteigert werden.

Alle beteiligen sich an der Tourismusförderung

Die Transportunternehmen beteiligten sich zukünftig auch an den Aufwendungen der überbetrieblichen Tourismusförderung. Die Gastwirtschaftsbetriebe ihrerseits werden inskünftig *direkt* eine Abgabe zur Tourismusförderung zahlen und nicht mehr indirekt über das Gastgewerbegesetz. Die wiederkehrende Abgabe der Gastwirtschaftsbetriebe fliesst zudem voll dem Tourismus zu und nicht mehr nur zu 40 Prozent, wie heute der Fall. Zukünftig beteiligen sich alle an der überbetrieblichen Tourismusförderung. Der Kanton leistet ebenfalls einen angemessenen Beitrag.

Breiterer Verwendungszweck der Tourismusabgabe

Im bestehenden Fremdenverkehrsgesetz ist auf kommunaler Ebene eine Kurtaxe vorgesehen. Die Kurtaxe wird durch den Gast bezahlt. Die Einnahmen aus der Kurtaxe können deshalb nur im Interesse des beherbergenden Gastes eingesetzt werden. Eine Verwendung fürs Marketing ist ausgeschlossen, da Marketingaktivitäten im Interesse des Leistungserbringers liegen. Da die durchschnittliche Verweildauer der Gäste an einem (Kur-)Ort in den vergangenen Jahrzehnten stetig zurückgegangen ist und heute in Nidwalden „nur“ noch bei rund 1.6 Übernachtungen pro Gast liegt, ist das Instrument der Kurtaxe überholt. Zukünftig soll deshalb eine Tourismusabgabe erhoben werden. Eine Tourismusabgabe hat den Vorteil, dass sie auch für eine verstärkte Zusammenarbeit in der Vermarktung eingesetzt werden kann.

Effizienzsteigerung durch zentrales Inkasso

Das Fremdenverkehrsgesetz sieht zurzeit kein zentrales Inkasso der kommunalen Kurtaxe und der kantonalen Beherbergungsabgabe vor. Zur Effizienzsteigerung ist neu ein kantonales Inkasso sowohl für die kommunale als auch die kantonale Tourismusabgaben geplant.

² Gemäss Eidgenössischer Steuerverwaltung (ESTV) definierte Bedingungen, damit die Kurtaxe als öffentliche Abgabe anerkannt und von der Mehrwertsteuer befreit ist.

4. Auswirkungen

4.1 Auf die Leistungsträger

Die Höhe der maximalen Abgaben ist vergleichbar mit der Gesetzesvorlage vom 15. April 2014. Die Transportunternehmen zahlen zukünftig auch eine Tourismusabgabe. Es gilt neu ein einheitliches Tarifsysteem für auf Umsatz belastete Unternehmen (mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsbetriebe und Transportunternehmen, ausg. Taxiunternehmen). Die Gastwirtschaftsbetriebe zahlen neu *direkt* eine Abgabe zur überbetrieblichen Tourismusförderung und nicht mehr indirekt über das Gastgewerbegesetz.

Vergleich der Abgaben neu/bisher

	Abgabe überarbeitete Vorlage (abhängig von Abgabebuss der Gemeinde)	Fixe Abgabe der Vorlage vom 15. April 2014	Abgabe nach bisheriger Gesetzgebung (Kurtaxe + Beherbergungsabgabe)
MwSt-Pflichtige Beherbergungsbetriebe	Ø 0.64 bis 1.6 %*	2.2 % bis Fr. 1 Mio. + 1.8 % über Fr. 1 Mio.	Fr. 0.50 bis Fr. 2.50 pro Übernachtung
Transportunternehmen	Ø nicht ausweisbar*	0.4 %	Keine Abgabe
Gastwirtschaftsbetriebe	Ø Fr. 280 bis Fr. 700*	Ø Fr. 400	Ø Fr. 400 nach Gastgewerbegesetz
Ferienwohnungen	Fr. 2.4 bis Fr. 6 pro m ²	Fr. 150 pro Zimmer	Fr. 0.30 bis Fr. 1.90 pro Übernachtung
Zweitwohnungen	Fr. 2.4 bis Fr. 6 pro m ²	Fr. 150 pro Zimmer	Fr. 6 bis Fr. 56 pro Bett
Entgeltliche Gästezimmer	Fr. 60 bis Fr. 150 pro Zimmer	Fr. 150 pro Zimmer	Fr. 0.30 bis Fr. 1.90 pro Übernachtung
Campingplätze	Fr. 24 bis Fr. 60 pro Standplatz	Fr. 150 pro Standplatz	Fr. 0.30 bis Fr. 1.30 pro Übernachtung
Lager/Jugendherbergen oder Berg- und SAC-Hütten	Fr. 6 bis Fr. 15 pro Schlafplatz	Fr. 15 pro Schlafplatz	Fr. 0.30 bis Fr. 1.30 pro Übernachtung

* Der Betrag entspricht einer *durchschnittlich* zu erwarteten maximalen Abgabehöhe pro Betrieb (bei der Gastgewerbeabgabe nach Berücksichtigung des möglichen Abzuges). Bei den Transportunternehmen ist aufgrund der grossen Spannweite der Umsätze eine Angabe eines Durchschnitts nicht sinnvoll.

Auf die Verpflichtung von weiteren Abgabekreisen (z.B. Anbieter von touristischen Aktivitäten) soll aus Praktikabilitätsgründen und aufgrund des geringen Einnahmepotentials (jährlich rund Fr. 2'500) verzichtet werden. Jegliche Betriebe und Wirtschaftszweige, welche indirekt von der Tourismusförderung profitieren, sind zudem mit dem Kantonsbeitrag indirekt abgedeckt. Für Betriebe, welche von der überbetrieblichen Tourismusförderung direkt profitieren und trotzdem keine Abgabe leisten (z.B. Skischule), kann der zuständige Tourismusverein höhere Mitgliederbeiträge vorsehen (privatrechtlich).

Zusammengefasst ergeben die Abgaben ein Abgabepotential von rund Fr. 860'000, wie die folgende Tabelle zeigt.

Maximal mögliche Einnahmen zukünftig verglichen mit den bisherigen Einnahmen

	Einnahmepotential aus den neuen Abgaben ab 1. Januar 2017 (bei Abgabefuss von 1.0)	Einnahmen aus Kurtaxen und Beherbergungsabgabe bisher (Durchschnitt 2011-2013)
Mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsbetriebe	Fr. 200'000	*Fr. 400'000
Parahotelleriebetriebe inkl. Camping Buochs	Fr. 200'000	
Transportunternehmen	Fr. 175'000	Fr. 0
Gastwirtschaftsbetriebe	Fr. 140'000	**Fr. 80'000
Bürgenstock Resort	Fr. 145'000	***Fr. 75'000
Total Einnahmepotential	Fr. 860'000	Fr. 555'000

* Fr. 300'000 Kurtaxen und Fr. 100'000 kantonale Beherbergungsabgaben.

** Nach Gastgewerbegesetz werden insgesamt rund Fr. 100'000 Einnahmen erzielt. Die restlichen Einnahmen nach Gastgewerbegesetz von Fr. 20'000 entfallen auf Abgaben des Handels.

*** Bei geschätzten 150'000 Übernachtungen und einer kant. Beherbergungsabgabe von Fr. 0.50.

Sollten die effektiven Einnahmen wesentlich von den Schätzungen abweichen und daraus eine unverhältnismässige Belastung einer oder mehrerer Abgabengruppe ersichtlich werden, können mittels einer Revision des Gesetzes die entsprechenden Abgabesätze angepasst werden.

4.2 Auf die Gemeinden und die lokalen sowie regionalen Tourismusvereine

Die vorgesehenen maximalen gesetzlichen Abgaben bietet den Gemeinden ein unterschiedliches Einnahmepotential. Die zugrunde liegenden Berechnungen für die Ergebnisse der Zahlen in der folgenden Tabelle entsprechen einer kalkulatorischen Schätzung. Das Einnahmepotential ist zwingend durch die Gemeinden nochmals zu verifizieren, wenn es darum geht, den Abgabefuss festzulegen.

Einnahmepotential der Gemeinden*

	Einnahmepotential aus den neuen Abgaben ab 1. Januar 2017 (bei Abgabefuss von 1.0)	Einnahmen aus Kurtaxen bisher (Durchschnitt 2011-2013)
Beckenried	Fr. 76'000	Fr. 82'000
Buochs und Ennetbürgen**	Fr. 80'000	Fr. 58'000
Dallenwil	Fr. 70'000	Fr. 10'000
Emmetten	Fr. 170'000	Fr. 86'000
Ennetmoos	Fr. 8'000	Fr. 1'000
Hergiswil	Fr. 45'000	Fr. 14'000
Stansstad	Fr. 35'000	Fr. 6'000
Oberdorf	Fr. 19'000	Fr. 1'000
Stans	Fr. 88'000	Fr. 18'000
Wolfenschiessen	Fr. 93'000	Fr. 10'000
Total	rund Fr. 684'000	Fr. 286'000

* Ohne Berücksichtigung des Abzuges für die Deckung der Kosten des Inkassos.

** Die Abgaben (Kurtaxe und Beherbergungsabgabe) der Gemeinden Buochs und Ennetbürgen wurden bisher gemeinsam erhoben, daher werden diese beiden Gemeinden hier zusammengefasst.

In Gemeinden, welche bisher eine vergleichsweise hohe Kurtaxe erhoben haben, allen voran Beckenried (Fr. 2 Kurtaxe), ist das zukünftige Potential nicht höher als bisher. Die neuen Einnahmen des Transportunternehmens und der Gastwirtschaftsbetriebe kompensieren in Beckenried den Rückgang der Belastung der Beherbergungsgäste. In anderen Gemeinden ist das Einnahmepotential deutlich höher, da einerseits die Kurtaxen bisher tiefer angesetzt waren und sich andererseits neu ebenfalls bedeutende Bergbahnen an der überbetrieblichen Tourismusförderung beteiligen.

Die Gemeinden werden sich mit den Leistungsträgern über Inhalt, Umfang und Ausrichtung der überbetrieblichen Tourismusförderung unterhalten müssen.

Kosten für die Veranlagung und Erhebung der Tourismusabgabe (Inkasso)

Die Veranlagung und Erhebung der Tourismusabgabe werden einmalige Kosten zur erstmaligen Aufbereitung des notwendigen Datenmaterials (Stichwort Datenbank) mit sich bringen. Zusätzlich werden wiederkehrende Kosten anfallen.

Die Volkswirtschaftsdirektion rechnet mit einem jährlichen Aufwand von 20 bis 30 Stellenprozente zur Veranlagung und Erhebung der Tourismusabgaben. Bei der Ausgestaltung des Gesetzes wurde darauf geachtet, die Abgabesysteme möglichst einfach und unbürokratisch zu halten. Die Kostenschätzung gilt somit für den Gesetzesentwurf vom 15. September 2015. Sollte der Gesetzesentwurf im weiteren politischen Prozess Veränderungen erfahren, ist unter Umständen auch die Kostenschätzung fürs Inkasso anzupassen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, das Inkasso der Volkswirtschaftsdirektion zu übertragen. Die Volkswirtschaftsdirektion ist bestrebt, das Inkasso möglichst schlank zu halten. Die Kosten des Inkassos werden den Einnahmen aus den kommunalen und kantonalen Abgaben in Abzug gebracht.

4.3 Auf den Kanton und die kantonale Tourismusorganisation

Der Kanton erhebt seinerseits eine Abgabe bei der Zentralbahn, bei der PostAuto AG, bei der SGV, bei den Taxiunternehmen und bei den dem Bürgenstock Resort zuzurechnenden Betrieben. Daraus resultiert ein Einnahmepotential (bei Vollbetrieb des Bürgenstock Resorts gemäss Studie von BAK Basel) von rund Fr. 175'000 (100 %). Der kantonale Abgabefuss beträgt 0.6 bzw. 60% der gesetzlichen maximalen Abgaben. Kurzfristig kann bei 0.6 Abgabefuss mit rund Fr. 20'000 Einnahmen gerechnet werden. Kommt das Bürgenstock Resort hinzu, können die Einnahmen auf maximal rund Fr. 100'000 steigen.

Der Kanton beteiligt sich an den Eigenleistungen der Branche und Gemeinden. Als Beiträge der Branchen zählen kommunale und kantonale Tourismusabgaben. Als Gemeindebeiträge zählen wiederkehrende Beiträge an die überbetriebliche Tourismusförderung (vgl. Erläuterungen zum Art. 9). Der Kantonsbeitrag beträgt 50 % der Eigenleistungen, was einem Drittel der gesamten Leistungen (inkl. Kantonsbeitrag) entspricht. Er wird somit fällig, wenn die umschriebenen Eigenleistungen mindestens Fr. 600'000 ausmachen. Zusammen mit den kantonalen Abgaben können die Aufgaben der kantonalen Tourismusorganisation finanziert werden. Bisher gab es keinen Kantonsbeitrag. Die Beiträge des Kantons wurden vollständig aus der kantonalen Beherbergungsabgabe und der Gastgewerbeabgabe finanziert.

Aufwand-/Ertragsrechnung Kanton neu/bisher

	Zukünftig (ab 2017)	Bisher fix
Einnahmen	Kant. Tourismusabgabe *Fr. 20'000	Kant. Beherberg.abg. Fr. 100'000
	Gastgewerbeabgabe **Fr. 20'000	Gastgewerbeabgabe ***Fr. 100'000
	Total Einnahmen Fr. 40'000	Total Einnahmen Fr. 200'000
Ausgaben	LV ³ kant. Tourismusorg. Fr. 300'000	LV Tourismus Fr. 105'000
	Weitere LV's (inkl. Reserve) Fr. 40'000	Weitere LV's Fr. 35'000
	Total Ausgaben Fr. 340'000	Total Ausgaben Fr. 140'000
Differenz	Aufwandsüberschuss Fr. 300'000 (entspricht maximalem Kantonsbeitrag)	Nettoertrag Fr. 60'000

* Kantonale Abgabe ohne Bürgenstock Resort.

** Einnahmen aus der einmaligen Abgabe gemäss Gastgewerbegesetz.

*** 40 % der Gastgewerbeabgabe sind zurzeit für den Tourismus zweckgebunden.

Die zukünftige Mehrbelastung des Kantons beträgt somit insgesamt maximal Fr. 360'000. Maximal, weil der Kantonsbeitrag direkt von den Eigenleistungen der Branche und der Gemeinden abhängt. Betragen die Eigenleistungen weniger als Fr. 600'000, wird das Budget für die Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Tourismusorganisation anteilmässig gekürzt.

Die einmaligen Kosten für die erstmalige Aufbereitung des Datenmaterials (Stichwort: Datenbank) wird auf maximal Fr. 50'000 budgetiert. Der Kanton trägt die einmaligen Kosten. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Veranlagung und den Bezug der Tourismusabgabe der Volkswirtschaftsdirektion zu übertragen.

Bescheidenes Budget der kantonalen Tourismusorganisation

Die effektive Höhe des Budgets der kantonalen Tourismusorganisation hängt einerseits vom Umfang der kantonalen Abgaben, dem Kantonsbeitrag und selbstständig generierten Mitteln aus Sponsoring und Mitgliederbeiträgen ab. Weiter kann die kantonale Tourismusorganisation privatrechtliche Aufträge von Gemeinden, Tourismusvereinen und Leistungsträgern entgegennehmen. Das Budget zur Erfüllung des gesetzlichen Grundauftrages (ohne weitere Aufträge) kann im Vergleich mit umliegenden Tourismusorganisationen als schlank bezeichnet werden:

Geschätztes Budget Nidwalden Tourismus	rund Fr. 300'000
Obwalden Tourismus (ohne Engelberg) ⁴	rund Fr. 900'000
Uri Tourismus (Urner Unterland)	rund Fr. 1'300'000
Engelberg-Titlis-Tourismus	rund Fr. 8'000'000
Luzern Tourismus	rund Fr. 14'000'000

Anmerkung:

Die heutige kantonale Tourismusorganisation (Nidwalden Tourismus) plant, zukünftig die Mitgliederbeiträge differenziert zu erheben. Für Leistungsträger, welche keine gesetzlichen Abgaben leisten, wird ein höherer Mitgliederbeitrag vorgesehen.

³ LV = Leistungsvereinbarung

⁴ Nach Abzug des Mittelrückflusses an die Gemeinden und in Tourismuskoooperationen.

Engagement des Kantons im interkantonalen Vergleich

Der maximale Kantonsbeitrag und der Anteil an den gesetzlichen Abgaben fallen im Vergleich mit ähnlich grossen Kantonen wie folgt aus:

	Gesetzliche Abgaben und Gemeindebeiträge	Kantonsbeitrag	Total Mittel	Anteil Kanton
Kanton NW	bei Fr. 300'000	⇒ Fr. 150'000	Fr. 450'000	33 %
	bei Fr. 600'000	⇒ Fr. 300'000	Fr. 900'000	33 %
	bei Fr. 900'000	⇒ Fr. 300'000	Fr. 1'200'000	25 %
Sarneraatal (ganzer Kanton OW)	Fr. 900'000	*Fr. 180'000 (Fr. 300'000)	Fr. 1'080'000	ca. 17 %
Kanton UR	**min. 75 %	**Fr. 750'000	**	max. 75 %
Kanton AR	Fr. 370'000	Fr. 655'000	Fr. 1'025'000	ca. 64 %
Kanton AI	Fr. 550'000	Fr. 300'000	Fr. 850'000	ca. 35 %

* Der gesamte Kantonsbeitrag im Kanton Obwalden beträgt Fr. 300'000, wovon Fr. 120'000 der Gemeinde Engelberg zur Verfügung stehen. Die Situation von Engelberg ist nicht vergleichbar mit Nidwalden oder dem Sarneraatal, weshalb Engelberg in dieser Tabelle nicht separat aufgeführt wird.

** Der Kantonsbeitrag wird im Kanton Uri an die Bedingung geknüpft, dass genügend Eigenleistungen (mind. 75 % des Kantonsbeitrags) erbracht werden. Als Eigenleistungen gelten Umsätze aus Werbe- und Sponsoringverträgen, Erträge aus Dienstleistungen, Erträge aus dem Verkauf von Produkten, Kommissionerträgen und die den gesetzlichen Betrag übersteigenden Gemeindebeiträge.

Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) als Instrument der Tourismusförderung

Neben der klassischen Tourismusförderung stehen den ländlichen Kantonen die verschiedenen Instrumente der Neuen Regionalpolitik (NRP) zur Verfügung, um den Tourismus zu fördern. Die NRP sieht einerseits zinslose Darlehen (für Infrastrukturprojekte) und andererseits à-fonds-perdu Beiträge zur Förderung von Projekten vor. Der Kanton Nidwalden plant mit einem bescheidenen Budget für **die nächste Umsetzungsperiode 2016-2019 (vier Jahre)** im Vergleich mit den Kantonen Uri und Obwalden:

	zinslose Darlehen (Bund und Kanton je 50%)	à-fonds-perdu Beiträge (Bund und Kanton je 50%)
Kanton Nidwalden	Fr. 4'000'000	Fr. 1'000'000
Kanton Obwalden	Fr. 24'000'000	Fr. 2'183'000
Kanton Uri	Fr. 10'500'000	Fr. 9'900'000*

* Inkl. Zinskostenbeitrag von Fr. 2.1 Mio. als Äquivalenzleistung des Kantons für die NRP-Darlehen.

Das zukünftige Budget für die NRP im Kanton Nidwalden wurde im Vergleich zur Periode 2012-2015 bei den à-fonds-perdu Beiträgen um Fr. 2 Mio. und bei den Darlehen um Fr. 400'000 gekürzt. Beim Vergleich des Engagements der Kantone für den Tourismus gilt es beide Instrumente (NRP und klassische Tourismusförderungsbeiträge) zu berücksichtigen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Tourismusförderungsgesetz soll die Zusammenarbeit im Tourismus fördern. Die Zusammenarbeit innerhalb des Kantons bedeutet primär Schaffung gemeinsamer Angebote, gemeinsamer Vermarktung und Interessensvertretung. Ausserhalb des Kantons erfolgt die Zusammenarbeit in erster Linie mit Luzern Tourismus, Engelberg-Titlis Tourismus und Tourismus Schweiz. Die Zusammenarbeit – innerhalb und ausserhalb des Kantons – soll die touristische Attraktivität des Kantons Nidwalden und seiner Regionen erhöhen mit dem Ziel, mehr Gäste anzuziehen, Wertschöpfung zu generieren und Arbeitsplätze im Tourismus zu erhalten sowie auszubauen.

Das Tourismusförderungsgesetz bietet den Rahmen, um die vom Tourismus und dessen Infrastruktur profitierenden Personen in die Tourismusförderung einzubinden (Vermeidung von Trittbrettfahrern).

Art. 2 Föderale Tourismusförderung

Die Tourismusförderung ist grundsätzlich föderal aufgebaut. Damit wird ermöglicht, dass die Gemeinden sich bei der Ausrichtung ihrer Aktivitäten der Tourismusförderung an für den Gast relevanten Erlebnisräumen orientieren können. Gewisse Aufgaben sind auf kantonaler Ebene wahrzunehmen. U.a. Luzern Tourismus erwartet einen Ansprechpartner im Kanton Nidwalden, welcher die verschiedenen Anliegen koordiniert und einen einwandfreien Informationsfluss gewährleistet.

II. KANTONALE TOURISMUSFÖRDERUNG

A. Aufgaben

Art. 3 Aufgaben des Kantons

Es ist vorgesehen, dass der Kanton eine Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Tourismusorganisation abschliesst. Die Koordination, die Interessenvertretung, das Basis-Marketing (z.B. Grundvereinbarung mit Luzern Tourismus) und die Gästeinformation (z.B. Website, E-Mail- und Telefonauskunft) sollen darin enthalten sein. Er kann weitere Leistungsvereinbarungen mit übergeordneten Tourismusorganisationen abschliessen. Nicht vorgesehen ist, dass der Kanton Leistungsvereinbarungen mit lokalen und regionalen Tourismusvereinen abschliesst (keine Mittelverteilung top-down).

Grundsätzlich ist gemäss Art. 37 das Amt zuständig für die Veranlagung und den Bezug der kantonalen und kommunalen Tourismusabgabe. Der Absatz 3 dieses Artikels ermöglicht, dass der Kanton diese Aufgabe ebenfalls einer externen Stelle überträgt.

B. Finanzierung

Art. 4 Tourismuskontos

Zur Gewährleistung der gesetzlichen Verwendung der zweckgebundenen Mittel ist ein Tourismuskonto zu führen.

Art. 5 Kantonale Tourismusabgabe

1. Abgabepflicht

Die Zentralbahn, das Postauto (Busbetrieb mit überkommunalem Angebot), die SGV und die dem Bürgenstock Resort zuzurechnenden Betriebe zahlen eine kantonale Abgabe. Diese Betriebe werden auf kantonaler Stufe angesiedelt, da sich ihr Leistungsangebot einerseits über mehrere Gemeinden und Regionen erstreckt, andererseits weil für ihren Leistungssperimeter keine entsprechenden überbetrieblichen Strukturen zur Förderung des Tourismus zur Verfügung stehen – abgesehen von der kantonalen Tourismusorganisation.

Bei Änderungen der Betreiber der entsprechenden Transportangebote gemäss Ziff. 1 und 3 gilt die Abgabepflicht sinngemäss.

Ebenfalls auf kantonaler Stufe angesiedelt wurden die Taxiunternehmen, weil für diese eine kommunale Zuteilung nicht sinnvoll ist.

Art. 6 2. Abgabefuss

Der Abgabefuss auf kantonaler Stufe beträgt 0.6 Einheiten. Der Abgabefuss wurde bewusst über dem Mittelwert von 0.5 angesetzt, da die maximalen gesetzlichen Abgaben generell bereits moderat angesetzt wurden.

Art. 7 3. Abgabe bei Transportunternehmen

Der Gegenstand der Abgabe bei öffentlichen Transportunternehmen ist die touristische Transportleistung. Als touristisch gelten grundsätzlich sämtliche Leistungen, welche auf Ferien-, Erholungs- und Freizeitbeschäftigungen zurückzuführen sind (unabhängig des Wohnortes des Leistungsnehmers). Der Geschäftstourismus zählt auch zum Tourismus. Als nicht touristische Verkehrsleistung zählt somit insbesondere der Gütertransport (ausg. Gepäcktransport), der Pendelverkehr zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz und die Verkehrsleistung, welche im Zusammenhang mit der Verrichtung von beruflichen Aufgaben erbracht werden.

Die Abgabe nimmt bei steigendem Umsatz weniger stark zu (Degression). Bei überkantonalen Leistungsträgern wird zur Berechnung des Abgabesatzes der Umsatz in der übergeordneten Tourismusregion Luzern/Vierwaldstättersee herangezogen. Zur Region Luzern/Vierwaldstättersee zählen die Kanton Luzern, Uri, Innerschwyz, Obwalden und Nidwalden. Zu Innerschwyz gehören die Bezirke Schwyz, Gersau und Küssnacht am Rigi.

Art. 8 4. Abgabe bei Taxiunternehmen

Die maximale Abgabe der Taxiunternehmen beträgt Fr. 100 pro Fahrzeug. Bei einem kantonalen Abgabefuss gemäss Art. 6 von 0.6 bzw. 60 % beträgt die effektive Abgabe Fr. 60 pro Fahrzeug, was einer Reduktion um 40 % gegenüber der Vorlage vom 15. April 2014 entspricht.

Art. 9 Kantonsbeitrag

Der Kanton beteiligt sich anteilmässig an der überbetrieblichen Tourismusförderung. Zuerst erwartet er aber, dass entsprechende Eigenleistungen erbracht werden und sich die Branche und die Gemeinden engagieren. Der Beitrag des Kantons beträgt 50 % der Summe aus den kommunalen und kantonalen Abgaben sowie den Gemeindebeiträgen, maximal jedoch Fr. 300'000. Auf die Festlegung eines Sockel- bzw. Minimalbetrages kann aufgrund des minimalen Abgabefusses von 0.4 verzichtet werden.

Die Gemeinden können Beiträge zur Förderung des Tourismus sprechen. Beiträge an Standbäder, an Bahnen, an den Bau/Unterhalt von Wanderwegen sowie an touristische Projekte und Veranstaltungen zählen nicht zu den Äquivalenzleistungen. Angerechnet werden somit insbesondere allgemeine und wiederkehrende Beiträge an überbetriebliche Strukturen (z.B. Tourismusvereine) zur Förderung des Tourismus.

Art. 10 Verwendung der Mittel des Tourismusfonds
1. Grundsatz

Die Mittel des kantonalen Tourismusfonds werden für die Aufgaben gemäss Art. 3 verwendet. Die Kosten der Veranlagung und des Bezugs der kantonalen und kommunalen Tourismusabgabe werden jedoch anteilmässig durch die kantonalen und kommunalen Abgaben finanziert (vgl. Art. 42 Abs. 2).

Art. 11 2. Beiträge an Tourismusorganisationen

Der Kanton kann Beiträge an Tourismusorganisationen gewähren. Es ist vorgesehen, dass er dazu Leistungsvereinbarungen abschliesst.

Art. 12 3. Rückforderung

Zurückerstattete Beiträge fliessen wiederum dem Tourismusfonds zu.

III. KOMMUNALE TOURISMUSFÖRDERUNG

A. Aufgaben

Art. 13 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden entscheiden nach Konsultation und Beratung mit den Leistungsträgern autonom über Inhalt, Umfang und Ausrichtung der kommunalen Tourismusförderung. Sie können insbesondere die Vermarktung von Destinationen und regionalen Kooperationen unterstützen.

B. Kommunale Tourismusabgabe und Gemeindebeiträge

Art. 14 Abgabepflicht
1. Grundsatz

Die Beherbergungsbetriebe, die Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Nutzniessungsberechtigten von Zweitwohnungen, die öffentlichen Transportunternehmen und die Gastgewerbebetriebe zahlen mit Ausnahme der kantonalen Leistungsträger gemäss Art. 5 eine kommunale Abgabe.

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind die natürlichen und juristischen Personen, die gestützt auf Art. 74 des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG; NG 521.1) steuerbefreit sind.

Öffentliche Transportunternehmen haben eine Tourismusabgabe zu entrichten, auch wenn sie steuerbefreit sind. Anderenfalls wären konzessionierte Verkehrsunternehmen unter Umständen von der Abgabepflicht ausgenommen.

Art. 15 2. Beherbergungsbetriebe

In diesem Artikel werden die verschiedenen Beherbergungsbetriebe aufgeführt, die eine Tourismusabgabe zu leisten haben. SAC-Hütten zählen zu den Berghütten. Bei Bauernhöfen ist das Schlafen im Stroh gemeint (zur Abgrenzung zu den Ferienwohnungen und privaten Gästezimmern). Jugendherbergen werden ebenfalls unter übrige Übernachtungsmöglichkeiten eingereiht.

Die Unterscheidung zwischen Hotel- und Parahotelleriebetrieb erfolgt aufgrund der erbrachten Leistungen.

Art. 16 3. Zweitwohnungen

Als Zweitwohnungen gelten Wohnungen, welche nicht mindestens von einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde bewohnt werden. Die Ausnahmen beschränken sich auf Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, ausschliessliche geschäftliche Nutzungen oder die Vermietung an Wochen- und Kurzaufhalter. Zudem sind die Wohngebäude und Wohnungen ausgenommen, die zum Zeitpunkt des Stichtages zur Vermietung oder zum Verkauf als Erstwohnung öffentlich ausgeschrieben sind (Leerwohnungen). Ob eine Wohnung nicht bewohnbar ist (Ziff. 5), zeigt sich an fehlenden Strom-, Wasser- und Kehrrechtgebühren sowie daran, dass steuerlich kein Eigenmietwert bzw. keine Minimalsteuer für Grundstücke berechnet wird. Alp- und Waldhütten, welche ausschliesslich zu landwirtschaftlichen- oder forstlichen Zwecken genutzt werden, sind unter Vorbehalt von Art. 15 ebenfalls nicht abgabepflichtig.

Art. 17 4. öffentliche Transportunternehmen

Da die Zentralbahn, das Postauto und die SGV auf kantonaler Stufe eine Abgabe leisten, sind auf kommunaler Stufe insbesondere noch die Seil- und Bergbahnen abgabepflichtig.

Art. 18 5. Gastwirtschaftsbetriebe

Bei der Definition der abgabepflichtigen Gastwirtschaftsbetriebe wird auf die bestehenden Kategorien gemäss Gastgewerbegesetz abgestützt. Grundsätzlich sind alle bewilligungspflichtigen Gastwirtschaftsbetriebe abgabepflichtig. Ausgenommen werden nur die Betriebe, welche klar nicht touristisch sind *und* nicht gegen aussen als Gastwirtschaftsbetriebe in Erscheinung treten. Die Jugendherbergen zahlen für den Restaurationsteil ebenfalls keine Abgabe, wenn dieser nur den Beherbergungsgästen und nicht öffentlich zugänglich ist (wie bei Bed & Breakfast). Für die Beherbergungsleistung ist jedoch unabhängig dessen eine Abgabe geschuldet.

Art. 19 Abgabefuss

Die Gemeinden legen für alle Abgabepflichtigen einen einheitlichen Abgabefuss von minimal 0.4 bis maximal 1.0 fest. Legt eine Gemeinde keinen Abgabefuss fest, gilt der kantonale Abgabefuss von 0.6 gemäss Art. 6.

Art. 20 Abgabe bei Beherbergungsbetrieben mit mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsleistungen
1. Grundsatz

Mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsbetriebe zahlen eine umsatzabhängige Abgabe auf dem Beherbergungsumsatz. Die Abgabe nimmt bei steigendem Umsatz weniger stark zu (Degression). Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat berechnet wird (Art. 25. Abs. 4 MWSTG).

Die Hoteliers haben ihre Mehrwertsteuerabrechnung vierteljährlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen. Diese Abrechnung ist der Veranlagungsinstanz zur Verfügung zu stellen. Die Veranlagungsinstanz wird aufgrund der Abrechnungen aus dem Vorjahr eine Veranlagung für die Tourismusabgabe erstellen. Die definitiven Abrechnungen liegen erst im Folgejahr vor. Deshalb werden Hotelbetriebe voraussichtlich erst im Verlaufe des Herbstes eine Rechnung erhalten.

Es ist denkbar, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung gestützt auf Kontrollen die Mehrwertsteuer neu veranlagt. Sie erlässt in solchen Fällen sog. Einschätzungsmittelungen. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Neuveranlagung vornimmt, muss auch die kantonale Tourismusabgabe neu veranlagt werden. Deshalb haben die Hotelbetriebe die Einschätzungsmittelungen bei der Veranlagungsinstanz ebenfalls einzureichen.

Art. 21 2. Ausnahme

Mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsbetriebe, die die Mehrwertsteuerabrechnung nicht einreichen, zahlen eine doppelte ordentliche Pauschale gemäss Art. 22.

Art. 22 Abgabe bei Beherbergungsbetrieben ohne mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsleistungen

Beherbergungsbetriebe ohne mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsleistungen zahlen eine pauschale Abgabe nach Zimmer, Standplatz oder Schlafplatz (ausgenommen Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser vgl. Art. 23). In den Tarifen ist die durchschnittlich mögliche Nutzungszeit bereits berücksichtigt, weshalb auf einen Abzug für Einsaisonbetriebe verzichtet werden konnte.

Der Regierungsrat kann einen Kriterienkatalog festlegen, für welche Betriebe eine Härtefallregelung angewendet werden kann.

Art. 23 Abgabe bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Ferienhäusern

Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser zahlen ausschliesslich eine Abgabe pro Quadratmeter Wohnfläche. Als Wohnfläche gilt primär die Wohnfläche der im entsprechenden Register gemäss Definition der zuständigen Stelle (Bundesamt für Statistik) zu erfassenden Fläche. Die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung und Erfassung der massgebenden Wohnfläche. Die Gemeinden sind angehalten, die entsprechenden Register korrekt zu führen.

**Art. 24 Abgabe bei öffentlichen Transportunternehmen
1. Gegenstand der Abgabe**

Kommunale Transportunternehmen zahlen eine Abgabe auf der touristischen Transportleistung (Definition „touristisch“: vgl. Erläuterungen zum Art. 7). Die Abgabe nimmt bei steigendem Umsatz weniger stark zu (Degression). Stimmt das Kalenderjahr nicht mit dem Geschäftsjahr überein, wird der Umsatz auf dem vorangehenden Geschäftsjahr herangezogen. Der Anteil der touristischen Verkehrsleistungen wird in der Veranlagungsverfügung festgelegt.

**Art. 25 2. einfache Abgabe
a) Berechnung**

Für die Berechnung der einfachen Abgabe bei öffentlichen Transportunternehmen, bei welchen der abgabepflichtige Umsatz vom satzbestimmenden Umsatz abweicht, sind drei Schritte notwendig. Stimmt der abgabepflichtige Umsatz mit dem satzbestimmenden Umsatz überein, erfolgt die Berechnung der einfachen Abgabe direkt nach Art. 26.

Art. 26 b) satzbestimmender Umsatz

Die einfache Abgabe nach diesem Artikel gilt für mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsbetriebe und Transportunternehmen (ohne Taxiunternehmen). Die Degression basiert auf folgenden Modellgrundlagen:

jeweils x 2	Umsatz	1. Schritt: x 2/3	Satz
	bis Fr. 125'000 Umsatz		2.00 %
	für <u>die nächsten</u> Fr. 250'000		1.33 %
	für <u>die nächsten</u> Fr. 500'000		0.93 %
	für <u>die nächsten</u> Fr. 1.0 Mio.		0.65 %
	usw.		usw.

jeweils x 0.70

Zur Illustration werden hier die Berechnungen der einfachen Abgaben für sich verdoppelnde Umsätze vorgenommen (Berechnungsfehler bleiben vorbehalten):

Umsatz*	maximale Abgabe	maximaler Abgabesatz
Fr. 125'000	Fr. 2'500	2.00 %
Fr. 250'000	Fr. 4'175	1.67 %
Fr. 500'000	Fr. 7'000	1.40 %
Fr. 1'000'000	Fr. 11'300	1.13 %
Fr. 2'000'000	Fr. 17'600	0.88 %
Fr. 4'000'000	Fr. 26'400	0.66 %
Fr. 8'000'000	Fr. 39'200	0.49 %
Fr. 16'000'000	Fr. 56'000	0.35 %

*Annahme: Satzbestimmender und abgabepflichtiger Umsatz sind identisch.

Der satzbestimmende Umsatz berücksichtigt die Situation von interkantonalen oder interkommunalen Leistungserbringern.

Art. 27 c) Abgabesatz, einfache Abgabe

Dieser Artikel beschreibt den rechnerischen Zwischenschritt bei sich unterscheidenden Umsätzen (satzbestimmend und abgabepflichtig).

Art. 28 Abgabe bei Gastwirtschaftsbetrieben

Berghütten (SAC Hütten) können sich gemäss Gastgewerbegesetz von der zuständigen Direktion von der Bewilligungspflicht befreien lassen. Sie zahlen jedoch trotzdem eine Tourismusabgabe. Paragastonomiebetriebe und ordentliche Gastwirtschaftsbetriebe mit bis 50 Sitzplätze sind in derselben Kategorie 1 eingeteilt. Die Direktion kann Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze erlassen.

Die einfache Abgabe der Gastwirtschaftsbetriebe wird für Einsaisonbetriebe und ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind und für Gastwirtschaftsbetriebe, für welche der Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne von Art. 16 Ziff. 5 Gastgewerbegesetz entfällt, um 40 % herabgesetzt. Die Reduktion kann nicht kumuliert werden. Als Einsaisonbetriebe gelten Betriebe, die nur im Sommer- oder im Winterhalbjahr geöffnet haben.

Art. 29 Beitrag zur Tourismusförderung

Die Gemeinden können Beiträge zur Förderung des Tourismus sprechen.

C. Verwendung der kommunalen Mittel

Art. 30 Verwendung

Die Mittel der kommunalen Tourismusförderung sind im Interesse sowohl der Beherbergungsbetriebe (inkl. Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Nutznießungsberechtigten von Zweitwohnungen) als auch der überwiegend vom Tagestourismus profitierenden Betriebe einzusetzen.

Die Gemeinden entscheiden nach Konsultation und Beratung mit den Leistungsträgern autonom über Inhalt, Umfang und Ausrichtung der kommunalen Tourismusförderung.

Art. 31 Rückforderung

Die zurückerstatteten Beiträge bleiben zweckgebunden.

IV. V. BÜRGENSTOCK RESORT

Art. 32 Grundsatz

In diesem Artikel wird die Zugehörigkeit zum Bürgenstock Resort geregelt. Die Veranlagungsinstanz legt die Zugehörigkeit fest. Die betroffene Gemeinde ist beschwerdelegitimiert.

Art. 33 Kantonale Tourismusabgabe

Die dem Bürgenstock Resort zuzurechnenden Betriebe zahlen eine kantonale Tourismusabgabe. Es gilt der kantonale Abgabefuss gemäss Art. 6. Sie sind auf kommunaler Stufe nicht nochmals zu einer Abgabe verpflichtet.

Es gelangen dieselben Abgabesysteme zur Anwendung, wie auf kommunaler Stufe bzw. den übrigen kantonalen abgabepflichtigen Leistungsträgern.

Die Beherbergungsumsätze der dem Bürgenstock Resort zuzurechnenden Beherbergungsbetriebe werden zur Berechnung des Abgabesatzes und der effektiven Abgabe zusammengezählt. Dasselbe gilt für die dem Bürgenstock Resort zuzurechnenden Transportbetriebe und deren touristische Verkehrsleistung.

Art. 34 Kurtaxe **1. Abgabepflicht, Höhe**

Vom übernachtenden Gast der dem Bürgenstock Resort zuzurechnenden Hotelbetriebe wird eine Kurtaxe von Fr. 1 pro Hotel-Stern, Gast und Übernachtung erhoben.

Art. 35 2. Bezug

Die Kurtaxe ist quartalsweise durch die entsprechenden Hotelbetriebe abzurechnen.

Art. 36 3. Mittelverwendung

Da die Kurtaxe einer öffentlich rechtlichen Abgabe entspricht, ist sie dem zuständigen Gemeinwesen abzuliefern. Da die Hotelbetriebe des Bürgenstock Resorts auf zwei Gemeinden verteilt sind, soll die nächsthöhere Stufe, d.h. der Kanton, als zuständiges Gemeinwesen über die Mittelverwendung entscheiden. Die Mittel werden im Interesse des übernachtenden Gastes auf dem Gebiet Bürgenstock eingesetzt.

VERANLAGUNG

A. Verfahren

Art. 37 Zuständigkeit

Der Regierungsrat legt in der Regierungsratsverordnung fest, welches Amt für die Veranlagung zuständig ist. Das entsprechende Amt ist unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 3 zuständig für die Veranlagung und den Bezug der kantonalen und kommunalen Tourismusabgabe.

Art. 38 Meldepflichten

Die Gemeinden melden der kantonalen Inkassostelle die abgabepflichtigen Leistungsträger. Das Arbeitsamt als Bewilligungsinstanz von Gastgewerbebewilligungen meldet die Angaben zu den Gastwirtschaftsbetrieben. Bei den Zweitwohnungen ist vorgesehen, dass soweit möglich die Daten der Gebäude- und Wohnungsregister und des Einwohnerregisters genutzt werden. Die Veranlagungsinstanz ist darauf angewiesen, dass die entsprechenden Register durch die Gemeinden korrekt geführt werden.

Art. 39 Mitwirkungspflichten der Abgabepflichtigen

1. allgemein

Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu liefern. Der Kanton behält sich vor, Kontrollen aufgrund von jährlich zufälligen Stichproben durchzuführen. Der Kanton kann Einsicht in Belege fordern, um die Angaben plausibilisieren zu können.

Art. 40 2. Beherbergungsbetriebe mit mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsleistungen

Die mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsbetriebe haben ihre Mehrwertsteuerabrechnung der Veranlagungsinstanz einzureichen. Die Veranlagungsinstanz wird aufgrund der Abrechnungen aus dem Vorjahr eine Veranlagung für die Tourismusabgabe erstellen. Die definitiven Abrechnungen liegen erst im Folgejahr vor. Deshalb werden Hotelbetriebe voraussichtlich erst im Verlaufe des Herbstes eine Rechnung erhalten.

Es ist denkbar, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung gestützt auf Kontrollen die Mehrwertsteuer neu veranlagt. Sie erlässt in solchen Fällen sog. Einschätzungsmitteilungen. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Neuveranlagung vornimmt, muss auch die kantonale Tourismusabgabe neu veranlagt werden. Deshalb haben die Hotelbetriebe die Einschätzungsmitteilungen bei der Veranlagungsinstanz einzureichen.

Wird die Mehrwertsteuerabrechnung nicht eingereicht, erfolgt die Veranlagung des Betriebs aufgrund einer doppelten ordentlichen Pauschale.

Art. 41 Veranlagung

Kommen die Abgabepflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann eine Einschätzung der Betriebe vorgenommen werden (nach pflichtgemäsem Ermessen).

Art. 42 Gebühren, Kosten

Für die Veranlagung werden keine Gebühren erhoben, sofern die Abgabepflichtigen nicht schuldhaft gegen die Mitwirkungspflichten verstossen haben.

Die Kosten der Veranlagung und des Bezugs der kantonalen und kommunalen Tourismusabgabe werden anteilmässig durch die kantonalen und kommunalen Abgaben finanziert.

B. Verjährung

Art. 43 Veranlagungsverjährung

Die Veranlagung unterliegt einer Verjährung.

Art. 44 Bezugsverjährung

Der Bezug unterliegt ebenfalls einer Verjährung.

VI. AUFSICHT, VOLLZUG

Art. 45 Aufsicht

Die Direktion übernimmt die Aufsicht.

Art. 46 Vollzug

Der Regierungsrat regelt den Vollzug.

VII. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Strafbestimmungen

In diesem Artikel werden die Strafbestimmungen erläutert.

Art. 48 Übergangsbestimmungen **1. Kurtaxenreglemente, Abgabefuss**

Diese Übergangsbestimmung tritt mit Ablauf der Referendumsfrist in Kraft (vgl. Art. 54). Dadurch erhalten die Gemeinden eine gesetzliche Grundlage für die Aufhebung der Kurtaxenreglemente und die Festlegung des Abgabefusses. Wird kein Abgabefuss festgelegt, gilt automatisch der kantonale Abgabefuss von 0.6 gemäss Art. 6.

Art. 49 2. Kantonsbeitrag

Da im Jahr des Inkrafttretens noch keine Daten zu den Leistungen der Branche (Abgaben) und der Gemeinden (Beiträge) nach diesem Gesetz vorliegen, ist diesbezüglich ebenfalls eine Übergangsbestimmung notwendig.

Art. 50 Änderung bisherigen Rechts **1. Gastgewerbegesetz**

Das Gastgewerbegesetz wird dahingehend angepasst, dass nur noch eine einmalige Abgabe bei der Erteilung einer Bewilligung erhoben wird. Die Anforderungen des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680) (Art. 41a Abs. 6) werden weiterhin erfüllt.

Art. 51 2. Gastgewerbeverordnung

Dasselbe wie beim Gastgewerbegesetz gilt für die Gastgewerbeverordnung.

Art. 52 3. Fischereiverordnung

Die Fischereiverordnung sieht eine besondere Patenttaxe für das Wochenpatent für Touristen vor. Zur Abgrenzung gegenüber anderen Nichtkantonseinwohnern sind die Touristen neu unabhängig vom Tourismusförderungsgesetz zu definieren.

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Fremdenverkehrsgesetz vom 25. April 1971 und die Fremdenverkehrsverordnung vom 25. März 1972 werden aufgehoben.

Art. 54 Inkrafttreten

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Art. 48 tritt nach Ablauf der Referendumsfrist direkt in Kraft, damit die Gemeinden eine gesetzliche Grundlage haben, die bestehenden Reglemente zu ersetzen und den Abgabefuss festzulegen.

6. Zeitplan

- | | |
|--|-------------------|
| • Verabschiedung Regierungsrat zuhanden Landrat | 15.09.2015 |
| • Vorberatende Kommission (Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft) | 28.10.2015 |
| • Landrat: 1. Lesung | 16.12.2015 |
| • Landrat: 2. Lesung | 24.02.2016 |
| • Referendumsfrist | 2 Monate |
| • Inkrafttreten Gesetzesrevision | 01.01.2017 |

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

lic. iur. Hugo Murer

Beilage:

- Konzept vom 3. März 2015 zur nachhaltigen Förderung des Tourismus in Nidwalden